

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Blindheim**

vom 14.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Blindheim folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
  - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung
  - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des Folgemonats.

Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Friedhofunterhaltungsgebühr (§ 6 Abs. 2) ist am 01.01. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen entsteht die Friedhofunterhaltungsgebühr, solange ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- |                                                                   |         |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Für die Friedhöfe beträgt die Grabnutzungsgebühr jährlich für |         |
| a) eine Einzelgrabstätte                                          | 18,35 € |
| b) eine Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen                      | 35,90 € |
| c) eine Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen                      | 52,95 € |
| d) eine Urnengrabstätte (max. 4 Urnen)                            | 26,30 € |
| e) eine Urnengrabstätte (max. 2 Urnen)                            | 18,35 € |
| f) eine Kindergrabstätte                                          | 15,60 € |

Die jährliche Grabnutzungsgebühr wird mit der entsprechenden notwendigen Ruhefrist gem. § 26 Friedhofsatzung multipliziert und ist bei Erwerb einer Grabstätte als Gesamtbetrag fällig.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Grabherstellung (Grab öffnen, schließen, Erdabfuhr, evtl. Vertiefung) |          |
| a) Erdbestattung Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr                        | 623,00 € |
| b) Erdbestattung Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr                       | 223,00 € |
| c) Urnenbestattung                                                        | 223,00 € |
| (2) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt                                | 30,00 €  |
| (3) Die Gebühr je Leichenträger beträgt                                   | 50,00 €  |

**§ 6  
Sonstige Gebühren**

- |                                                                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag                 | 54,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt                                                | 30,00 € |
| (3) Die Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt jährlich                                                      |         |
| a) eine Einzelgrabstätte                                                                                  | 25,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte                                                                                | 38,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte                                                                                   | 25,00 € |
| d) eine Kindergrabstätte                                                                                  | 25,00 € |
| (4) Einmaliger Gebühreinzuschlag für das Betonfundament im neuen Friedhof Blindheim bei Neuerwerb beträgt | 145,00€ |
| (5) Die Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde beträgt                                                | 17,00 € |

**§7  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2019 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Blindheim, den 14.11.2024  
Gemeinde Blindheim

Jürgen Frank  
1. Bürgermeister





## Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim hat aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes die Friedhofsgebührensatzung (FGS) neu erlassen. Die Satzung wurde vom 19.11.2024 bis 03.12.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau zur Einsicht niedergelegt.

Höchstädt a.d. Donau, 04.12.2024  
Verwaltungsgemeinschaft

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Stephan Karg'.

Stephan Karg  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
  - a) Fachbereich 1
  - b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4